

Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 28.02.2019

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Verwaltungsrat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in seiner Sitzung am 28.02.2019 die folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:

Allgemeines

Für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Börde wurde zum 01.01.2017 im Wege einer Umwandlung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ des Landkreises gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Anstaltsgesetzes (AnstG) die Kommunalservice Landkreis Börde Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet.

Der Landkreis Börde hat nach Maßgabe der Satzung des Landkreises über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung KsB AöR) der Anstalt die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 AbfG LSA im Gebiet des Landkreises Börde übertragen. Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR regelt die Abfallentsorgung durch Erlass entsprechender Satzungen für das Gebiet des Landkreises.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht
- § 6 Festsetzung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren, Anrechnung
- § 7 Änderung der Gebührenfestsetzung, Umlegung als Anteilsbetrag
- § 8 Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 11 Aufgabenbeauftragung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Benutzungsgebühren
- Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ sowie an den Kleinannahmestellen
- Anlage 3: Gebühren zur Containernutzung

§ 1 Grundsatz

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 06.04.2018 werden zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Benutzungsgebühren. Zur Durchführung von Teilaufgaben kann sich die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Dritter bedienen.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Grundlagen der Gebührenbemessung sind:

1.1 bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Wohngrundstücken (Abfälle von Wohngrundstücken)

- a) die Anzahl der auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner - EW),
- b) im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum,
- c) die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entleerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehältern nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der AES der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, entsprechend ihrem Füllvolumen,

1.2 bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Siedlungsabfälle) als privaten Haushaltungen auf gewerblich und von Einrichtungen genutzten Grundstücken (Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen)

- a) die nach Absatz 2 für das Grundstück bestimmte Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW),
- b) die bei der Anlieferung auf den Umladestationen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestimmten Gewichte der in den nach § 18 Absatz 1 Ziffer 12 der AES zugelassenen „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ („MGB-Systeme“) - Hausmüllgroßbehälter (Absetzmulden) mit 3 m³, 5 m³, 7 m³, und 10 m³ Füllraum, Hausmüllpresse-Behälter (Abfallpressen) mit 10 m³, 12 m³ und 20 m³ Füllraum, gesammelten Siedlungsabfälle,
- c) im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1

bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum,

- d) die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entleerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehälter nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der AES, entsprechend ihrem Füllvolumen,

1.3 bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 der AES zugelassenen Restabfallsäcke,

1.4 bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken:

die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Ziffer 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter Füllraum,

1.5 bei der Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

- a) die Anzahl der auf dem Grundstück bestimmte Anzahl der EGW,
- b) die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter Füllraum,

1.6 bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 der AES zugelassenen Bioabfallsäcke.

(2) Bestimmung der Anzahl der EGW

2.1 Die Anzahl der EGW im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1.2 a) und 1.5 a) wird wie folgt bestimmt:

- a) für Krankenhäuser, Entbindungsheime und ähnliche Einrichtungen:
je 4 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
- b) für Alten-, Pflege- und Kinderheime:
je 2 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
- c) für Schulen (einschließlich Schulturnhallen):
je 10 Schüler = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
- d) für Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen:
je 15 Kinder = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,
- e) für Vereinsheime, Sporthallen:
je Anlage = 1 EGW,

f) für Unternehmen und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Geldinstitute, freier Berufe und ähnliche Unternehmen und Einrichtungen, Verwaltungen:

je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

g) für Camping- und Zeltplätze:

je 4 Dauerplätze = 1 EGW plus je 10 Durchgangsplätze = 1 EGW,

h) für Ferienhaussiedlungen und ähnliche Einrichtungen:

je 10 Betten = 1 EGW

i) für Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe:

je 4 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

j) für Gaststätten und Imbisse:

je 15 Plätze = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

k) für Asylbewerberunterkünfte:

je 2 Betten = 1 EGW plus je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW.

l) für Schwimmbäder, Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung sowie in Fällen, für die Buchstabe a) bis k) keine Regelung enthält:

je 4 Beschäftigte = 1 EGW, mindestens jedoch 1 EGW.

2.2 Als Beschäftigte gelten Selbstständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Teilzeitbeschäftigte werden als 0,5 Beschäftigte gerechnet.

2.3 Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz.

2.4 Soweit sich bei der Ermittlung des EGW ein gebrochener Wert ergibt, ist dieser auf den vollen Wert aufzurunden.

2.5 Stichtag für die Bestimmung nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 ist der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres bzw. bei Neuanmeldungen das Datum der Anmeldung.

2.6 Bei der Entsorgung von Abfällen von Baustellen, bei Veranstaltungen und in ähnlichen Fällen, die nicht von den Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.4 erfasst werden, kann die Anzahl der EGW nach den tatsächlichen Verhältnissen, im Übrigen nach Billigkeit im Einzelfall bestimmt werden.

(3) Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke und Einrichtungen, auf denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, wie z. B. in Asylbewerberunterkünften. Die Gebührenbemessung erfolgt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1.1 a) mit dem EGW nach der Festlegung gemäß Absatz 2 Ziffer 2.1 k).

(4) Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in der Urlaubszeit genutzt werden und nicht als Hauptwohnsitz dienen, wie z. B. Wochenendgrundstücke oder Bungalows. Die Gebührenbemessung erfolgt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1.1 a) mit einem EGW. Werden die Grundstücke nachweislich nur bis zu sechs Monaten genutzt, erfolgt die Veranlagung halbjährlich. Bei einer Nutzung von mehr als sechs Monaten erfolgt die ganzjährige Veranlagung.

§ 3 Gebührensätze

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben. Eine Gesamtübersicht über die Benutzungsgrund- und Benutzungsmengengebühren ist in der Anlage 1 aufgeführt.

1.1 Benutzungsgrundgebühren

a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken in Höhe von jährlich:

33,60 € (Euro) je EW/EGW;

b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich:

17,16 € (Euro) je EGW;

c) für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich:

4,92 € (Euro) je EGW;

1.2 Benutzungsmengengebühren

a) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von 0,0295 € (Euro) pro Liter entleertes Behältervolumen.

Die Benutzungsmengengebühr für Restabfall für die einzelnen Behälterentleerungen ist demgemäß wie folgt gestaffelt:

Füllraum Restabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	1,77 €
120 Liter	3,54 €
240 Liter	7,08 €
1.100 Liter	32,45 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

b) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ in Höhe von

28,57 € (Euro) je 100 kg Siedlungsabfälle;

c) für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von 0,024 € (Euro) pro Liter entleertes Behältervolumen.

Die Benutzungsmengengebühr für Bioabfall für die einzelnen Behälterentleerungen ist demgemäß wie folgt gestaffelt:

Füllraum Bioabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	1,44 €
120 Liter	2,88 €
240 Liter	5,76 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

- 1.3 Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

1,77 € (Euro) je Restabfallsack.

- 1.4 Für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von

1,44 € (Euro) je Bioabfallsack.

- 1.5 Für den Wechsel eines Sammelbehälters nach § 18 Absatz 6 der AES wird eine Wechselgebühr in Höhe von

15,40 € (Euro) je Behälterwechsel erhoben.

Bei mehreren zu tauschenden Behältern pro Auftrag wird die Wechselgebühr nur einmalig erhoben. Der Wechsel des blauen Wertstoffbehälters (Papierbehälter) ist gebührenfrei.

- 1.6 Für die Anlieferung an den Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ sowie an den Kleinannahmestellen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR werden Gebühren entsprechend der Anlage 2 erhoben.

- 1.7 Für die Nutzung des Containerdienstes erhebt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Gebühren entsprechend der Anlage 3.

(2) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken umfasst folgende fixe Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung:

- anteilige Verwaltungskosten einschließlich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
- anteilige Kosten der Sammlung von sonstigem Hausmüll (Restabfall) und Bioabfällen im „Behälter-Identifikationssystem“,
- anteilige Kosten der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen, Grünabfällen, Papier, Pappe und Kartonage,

- anteilige Kosten der Sammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen, anteilige Kosten der Betreibung der Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich ihrer jeweiligen Kleinannahmestellen.

(3) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und Einrichtungen umfasst folgende fixe Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung:

- anteilige Verwaltungskosten einschließlich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
- anteilige Kosten der Sammlung von gewerblichem Siedlungsabfall (Restabfall) im „Behälter-Identifikationssystem“,
- anteilige Kosten der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Pappe und Kartonage,
- anteilige Kosten der Sammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
- anteilige Kosten der Betreibung der Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich ihrer jeweiligen Kleinannahmestellen.

(4) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 c) umfasst die anteiligen fixen Kosten der Erfassung von Bioabfällen.

(5) Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 a) umfasst die anteiligen variablen Kosten für die Entsorgung von Bauabfällen aus privaten Haushaltungen, Sperrabfällen, Grünabfällen, Papier, Pappe und Kartonage sowie die Kosten der Abfallbehandlung des Müllheizkraftwerkes.

(6) Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 b) umfasst die Kosten der Erfassung und Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall im „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystem“ („MGB-System“).

(7) Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 c) umfasst die anteiligen Kosten der Erfassung von Bioabfällen sowie die Bioabfallverwertungskosten.

(8) Die Gebühren für den Containerdienst umfassen die Kosten der Containerbereitstellung und der Sammlung der Abfälle.

9) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen umfassen die Kosten der Erfassung und Entsorgung der angenommenen Abfälle sowie die anteiligen Kosten der Betreibung der Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich ihrer jeweiligen Kleinannahmestellen.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie die Überlassungspflichtigen nach § 5 der AES.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht wird durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht berührt.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht durch eine einmalige oder vorübergehende Benutzung von Sammelbehältern.

(4) Bei Erwerb von Restabfall- bzw. Bioabfallsäcken ist abweichend von Absatz 1 der Erwerber gebührenpflichtig.

(5) Bei der Anlieferung an den Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich Kleinannahmestellen ist abweichend von Absatz 1 der Anlieferer gebührenpflichtig.

(6) Bei Nutzung des Containerdienstes ist abweichend von Absatz 1 der Auftraggeber gebührenpflichtig.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erfolgt. Der Anschluss erfolgt mit der erstmaligen Gestaltung der Sammelbehälter nach § 18 der AES. Beginnt der Anschluss erst nach dem 15. eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht vom 1. des Folgemonats an.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebührenpflicht

a) bei dem Wechsel eines Sammelbehälters mit dem auf den Tag der Auslieferung folgenden Tag,

b) in den Fällen des § 2 Absatz 2.6 dieser Satzung mit dem auf den Tag der Aufstellung von Sammelbehältern folgenden Tag.

(3) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Der Anschluss entfällt nicht mit Abholung der Behälter, sondern mit Erlöschen des Anschluss- und Benutzungszwanges, vorausgesetzt vorhandene Behälter wurden darüber hinaus nicht genutzt, sonst mit letztmaliger Benutzung der vorhandenen Behälter.

(4) Nur im Falle des § 2 Absatz 2.6 erlischt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Abholung der Sammelbehälter.

(5) Bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Restabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb des Restabfallsackes.

(6) Bei der Entsorgung von Bioabfällen mit Bioabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb des Bioabfallsackes.

(7) Bei der Anlieferung an den Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich Kleinannahmestellen entsteht die Gebührenpflicht bei Anlieferung.

(8) Beim Containerdienst entsteht die Gebührenpflicht mit Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Containers.

§ 6

Festsetzung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren, Anrechnung

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1.1 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken:

Anzahl der EW/EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.1 a) bzw. Absatz 3 und 4 dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 a) dieser Satzung;

- 1.2 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

Anzahl der EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 b) dieser Satzung;

- 1.3 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

Anzahl der EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 c) dieser Satzung;

- 1.4 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“:

Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Restabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Restabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung, jedoch mindestens eine Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr;

- 1.5 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“:

jährliche Summe des bei Anlieferung auf den Umladestationen der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestimmten Gewichts der in den Erfassungssystemen gesammelten Siedlungsabfälle multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 b) dieser Satzung;

- 1.6 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“:

Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Bioabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Bioabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 c) dieser Satzung, jedoch mindestens eine Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr;

- 1.7 die Behältertauschgebühr für einen beantragten Wechsel von Rest- und Bioabfallbehältern, ausgenommen Neuaufrichtung bei Anmeldung und Abholung bei Abmeldung des Grundstücks, Änderung der Anzahl der Personen sowie bei Tausch defekter Behälter;

- 1.8 für verunreinigte Behälter nach § 19 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung werden sonstige Gebühren erhoben;

1.9 die Gebühr für Anlieferer an den Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich Kleinannahmestellen;

2.0 die Gebühr für die Inanspruchnahme des Containerdienstes.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) mit Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(3) Dient das Grundstück eines Gebührenpflichtigen zugleich als Wohngrundstück und als gewerblich oder mit Einrichtungen genutztes Grundstück, erfolgt die Festsetzung von Benutzungsgrundgebühren gesondert nach Absatz 1 Ziffer 1.1 und nach Absatz 1 Ziffer 1.2.

(4) Für den Erhebungszeitraum erfolgt die Veranlagung in halbjährlichen Teilbeträgen auf der Grundlage der zum 31.12. des vorangegangenen Jahres festgestellten, für die Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 maßgeblichen Daten über den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Vorausveranlagung). Sofern die nach Absatz 1 Ziffer 1.4 und 1.6 maßgeblichen Daten über die Anzahl der erfassten Entleerungen nicht für die gesamte Dauer des vorangegangenen Jahres festgestellt sind, erfolgt die Vorausveranlagung entsprechend der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen auf der Grundlage von 12 Entleerungen des am 31.12. festgestellten Sammelbehälters. Zum 31.12. des Veranlagungsjahres festgestellte Änderungen der für die Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 Ziffer 1.4 und 1.6 im Veranlagungsjahr maßgeblichen Daten über die Anzahl der Entleerungen je gestelltem Sammelbehälter werden bei der Gebührenfestsetzung für das auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr in der Weise berücksichtigt, dass der erste Teilbetrag erhöht oder vermindert wird (Endveranlagung).

(5) Abweichend von Absatz 4 werden Benutzungsmengengebühren nach Absatz 1 Ziffer 1.5 vierteljährlich festgesetzt.

(6) Die Gebühr wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Abweichend von Satz 1 werden nach Absatz 5 festgesetzte Benutzungsmengengebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Fälligkeit festgelegt werden. Im Übrigen wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Die Gebühr wird sofort beim Erwerb von Rest- und Bioabfallsäcken (60 Liter) fällig.

(8) Die Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich Kleinannahmestellen werden mit Anlieferung sofort fällig (Barzahlung). Bei registrierten Unternehmen (Erstellung und Übersendung eines Bescheides) werden die Gebühren, soweit keine andere Fälligkeit gesetzt wurde, sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(9) Die Gebühren für die Nutzung des Containerdienstes werden per Gebührenbescheid festgesetzt und, soweit keine andere Fälligkeit festgesetzt wurde, sofort nach dessen Zugang fällig.

(10) Ist der Gebührenschuldner aus mehreren Gebührenschuldverhältnissen zur Zahlung von Gebühren verpflichtet, werden, soweit der Gebührenschuldner nichts anderes bestimmt, Zahlungen des Gebührenschuldners zunächst auf die Zahlungsverpflichtungen aus älteren Gebührenschuldverhältnissen, bei gleich alten Gebührenschuldverhältnissen auf jede Gebührenschuld gleichmäßig verteilt, angerechnet.

§ 7 Änderung der Gebührenfestsetzung, Umlegung als Anteilsbetrag

(1) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren während des Erhebungszeitraums, wird der Gebührenbescheid von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen aufgehoben oder geändert. Der Antrag kann nur schriftlich oder zur Niederschrift während der Öffnungszeiten gestellt werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

(2) Für die Änderungen nach Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

2.1 Änderungen, die sich aus der Veränderung der Anzahl oder dem Füllraum der Sammelbehälter ergeben, werden zu dem auf den Tag der Auslieferung bzw. Abholung folgenden Tag wirksam.

2.2 Änderungen, die sich aus einer Veränderung der Anzahl der EW oder EGW ergeben, werden wie folgt wirksam:

a) Änderungen im laufenden Veranlagungsjahr, die bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden - zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats,

b) Änderungen, die nach Ablauf des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden - zum 01.01. des Bekanntgabejahres.

2.3 Änderungen, die sich aus dem Erlöschen der Anschluss- und Benutzungspflicht durch Todesfall ergeben, werden zum ersten des auf das Datum der Sterbeurkunde folgenden Monats wirksam.

2.4 Änderungen, die sich aus der Beendigung der Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke oder für Einrichtungen ergeben, werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Beendigung stattgefunden hat. Die Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke gilt mit dem Tag der Gewerbeabmeldung als beendet.

2.5 Änderungen im Sinne von 2.3 und 2.4 sind gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 4b KAG-LSA maximal für vier Jahre rückwirkend möglich.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.

(4) Die Umlegung der Gebühren nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung als Anteilsbetrag an Nichtgebührenpflichtige (Mieter, Pächter, sonstige Besitzer und Nutzer) soll den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen.

(5) Personen, die sich nachweislich ununterbrochen und mindestens ein Jahr nicht an ihrem Hauptwohnsitz aufhalten, können auf schriftlichen Antrag von der Abfallentsorgungsgebühr befreit werden. Die Befreiung soll ein Jahr nicht überschreiten. Gleiches gilt für Personen, die sich nachweislich in Langzeitpflege befinden, bei denen eine Ummeldung des Hauptwohnsitzes nach § 32 Bundesmeldegesetz (BMB) aber nicht nötig bzw. möglich ist.

(6) Doppelveranlagungen innerhalb des Landkreises Börde sollen vermieden werden. Der betroffene Gebührenpflichtige kann in diesem Fall die Änderung der Veranlagung mit entsprechendem Nachweis beantragen. Eine Änderung der Doppelveranlagung ist nur zum 01.01. des Vorjahresveranlagungszeitraumes rückwirkend möglich.

§ 8 Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei der vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügung, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus anderen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Das gleiche gilt, wenn die Kommunalservice Landkreis Börde AöR aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Abfuhr durchzuführen. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist innerhalb eines Monats jede Änderung der für die Gebührenfestsetzung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung maßgeblichen Daten schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

(2) Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 ist der Gebührenpflichtige verpflichtet. Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet; wird die Anzeige des Wechsels von beiden unterlassen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Kommunalservice Landkreis Börde AöR entfallen. Die dabei entstehenden Verwaltungskosten sind gesamtschuldnerisch zu tragen.

§ 10 Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Gebühr kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.

(3) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Kommunalservice Landkreis Börde AöR.

§ 11 Aufgabenbeauftragung

Im Rahmen der Gebührenerhebung beauftragt die Kommunalservice Landkreis Börde AöR Dritte mit dem Druck, der Kuvertierung und dem Versand der Gebührenbescheide.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des KAG-LSA.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Absatz 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (Euro) geahndet werden.

**§ 13
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 14
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03.12.2015 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 28.02.2019

Mühlich
Vorstand



Anlage 1: Benutzungsgebühren**Benutzungsgrundgebühren**

Art	Gebührensatz	Maßstab
Grundgebühr Wohngrundstücke	33,60 €	je EW und a
Grundgebühr Gewerbe	17,16 €	je EGW und a
Biogrundgebühr Gewerbe	4,92 €	je EGW und a

Benutzungsmengengebühren

Art	Menge	Gebührensatz	Maßstab
Restabfall	60 l	1,77 €	je Entleerung
	120 l	3,54 €	je Entleerung
	240 l	7,08 €	je Entleerung
	1.100 l	32,45 €	je Entleerung
Mindestmenge Restabfall	120 l	3,54 €	je EW/EGW und a

Bioabfall	60 l	1,44 €	je Entleerung
	120 l	2,88 €	je Entleerung
	240 l	5,76 €	je Entleerung
Mindestmenge Bioabfall	60 l	1,44 €	je EW/EGW und a

MGB-System	100 kg	28,57 €	je 100 kg
------------	--------	---------	-----------

Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken

Art	Menge	Gebührensatz	Maßstab
Restabfall	60 l	1,77 €	je Sack
Bioabfall	60 l	1,44 €	je Sack

Behältertauschgebühr

Maßstab	Gebührensatz
Je Behälterwechsel	15,40 €

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung an den Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ sowie an den Kleinannahmestellen

I. Gebührensätze für Kleinanlieferer

AVV-Nr.	Abfallart	Menge				
		bis 2,00 m ³ "großer Anhänger"	bis 1,00 m ³ "mittlerer Anhänger"	bis 0,50 m ³ "kleiner Anhänger"	bis 0,25 m ³ "Kofferraum"	bis 0,03 m ³ "Kleinstmengen"
20 01 01	Papier und Pappe	ohne Gebühr				
20 01 40	Metalle	ohne Gebühr				
E-Geräte	E-Geräte	ohne Gebühr				
20 02 01	Grünabfälle (Ast- und Hecken-schnitt) aus Privathaushalten	ohne Gebühr				
20 02 01	Grünabfälle (Rasen, Laub, Blumen...)	16,50 €	9,50 €	5,50 €	3,00 €	1,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle und ähnliche Abfälle	38,00 €	21,50 €	12,00 €	6,50 €	2,00 €
20 03 07	Sperrmüll aus Gewerbe	32,00 €	18,00 €	10,50 €	5,50 €	1,50 €
20 03 07	Sperrmüll aus Privathaushalten	ohne Gebühr				
17 01 07	Bauschutt (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen ...)	15,50 €	9,00 €	5,00 €	3,00 €	1,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	38,00 €	21,50 €	12,00 €	6,50 €	2,00 €

II. Gebührensätze für Kleinanlieferer - Stückgutspezifisch

AVV-Nr.	Abfallart (Stückgut)	Stückgutspezifische Gebühren	
		Art des angelieferten Abfalls	Gebühr pro Stück
16 01 03	Altreifen	PKW-Reifen ohne Felge	2,00 €
17 01 07	Bauschutt (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen ...)	Toilettenbecken /Waschbecken	3,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Tür unlackiert	6,50 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Fenster	6,50 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Badewanne / Duschtasse	12,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Dusch- / Wannenträger	12,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Rollläden	3,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Kunststofftank >1.000 l restentleert und zerschnitten	12,00 €

III. Gebührensätze für Direktanlieferer

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			ULS WMS	ULS WZL
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	129,89 €	x	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	129,89 €	x	x
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	129,89 €	x	x
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	129,89 €	x	x
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	129,89 €		x
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	129,89 €		x
07 02 99	Industriegummi (Abfälle a. n. g.)	129,89 €	x	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	129,89 €	x	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassen- abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	129,89 €	x	x
10 11 03	Glasfaserabfall	129,89 €	x	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	129,89 €	x	x
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	129,89 €	x	x
15 01 05	Verbundverpackungen	129,89 €		x
15 01 06	gem. Verpackungen	129,89 €		x
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 15 02 02 fallen	129,89 €	x	x
16 01 03	Altreifen	201,21 €	x	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnah- me derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	26,49 €	x	
17 02 01	Holz	54,89 €	x	
17 03 03*- MA	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (mit Anhaftungen)	550,32 €	x	x
17 03 03*- OA	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (ohne Anhaftungen)	390,86 €	x	x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	26,49 €		x

Die mit * gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle.

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			ULS WMS	ULS WZL
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	239,44 €	x	x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	231,07 €	x	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	156,86 €	x	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	93,54 €	x	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	129,89 €	x	x
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	129,89 €	x	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	129,89 €	x	
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	129,89 €	x	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	129,89 €	x	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	129,89 €		x
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	129,89 €	x	x
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	129,89 €	x	x
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	129,89 €	x	x
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	129,89 €	x	x
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	129,89 €	x	x
19 12 01	Papier und Pappe	0,00 €		x
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	129,89 €		x

Die mit * gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle.

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr je Tonne	Anlieferung möglich in	
			ULS WMS	ULS WZL
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	129,89 €	x	x
20 01 01	Papier und Pappe	0,00 €	x	x
20 01 02	Glas	0,00 €		x
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	72,45 €	x	x
20 01 10	Bekleidung	0,00 €	x	x
20 01 11	Textilien	0,00 €	x	x
20 01 25	Speiseöle und -fette	129,89 €	x	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	0,00 €	x	x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	54,89 €	x	x
20 01 39	Kunststoffe	0,00 €		x
20 01 40	Metalle	0,00 €		x
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	129,89 €	x	
20 02 01	Grünabfälle (Ast- und Hecken-schnitt) aus Privathaushalten	0,00 €	x	x
20 02 01 G	Grünabfälle (Rasen, Laub, Blumen...) aus Gewerbe	72,45 €	x	x
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	129,89 €	x	x
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	129,89 €	x	x
20 03 02	Marktabfälle	129,89 €	x	x
20 03 03	Straßenkehrsicht	129,89 €	x	x
20 03 07	Sperrmüll aus Privathaushalte	0,00 €	x	x
20 03 07 G	Sperrmüll aus Gewerbe	129,89 €	x	x
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	129,89 €	x	x

Die mit * gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnisses gefährliche Abfälle.

Anlage 3: Gebühren zur Containernutzung

Art der Gebühr	Maßstab	Zusatztag Container	Abroll-container 20-36 m ³	Absetz-container 5-10 m ³	Multicar-Container 2-2,5 m ³
Pauschalgebühr für 5 tägige Stellung Container	je Vorgang		154,50 €	85,50 €	64,50 €
Zusatzgebühr für verlängerte Containerstellzeit	pro Tag	2,50 €			
Gebühr für Entsorgung über Umladestation KsB	je angelieferter Menge	je Abfallart verschieden			